

§3

Lieferfristen

(1) Die Lieferungen sind im Vertrag nach Jahren, Quartalen und Monaten und bei inländischen Ölsaaten und Hülsenfrüchten nach Dekaden zu unterteilen. Entsprechend den staatlichen Auflagen können andere Lieferfristen oder -termine vereinbart werden.

(2) Bei der Lieferung von Speisefrüh- und Speisepätkartoffeln sind Dekadenmengen, bei Stärkekartoffeln Tagesmengen entsprechend dem Verladeplan und bei Strohlieferungen an die verarbeitende Industrie Dekadenmengen auf der Grundlage des Verladeplanes zu vereinbaren. Die Lieferfristen für Speisefrühkartoffeln aus Importen sind — mit Ausnahme der Lieferungen über See — nach Dekaden zu vereinbaren. Im übrigen werden Kartoffeln aus Importen nach monatlich unterteilten Mengen geliefert.

(3) Können bei Lieferungen von Körnerfrüchten aus Importen monatliche Lieferfristen mit dem ausländischen Vertragspartner nicht vereinbart werden, so sind die in den Importverträgen zu vereinbarenden Lieferfristen oder -termine mit dem Besteller abzustimmen. Diese vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind den Verträgen in der gesamten Binnenkooperationskette zugrunde zu legen.

§4

Toleranz

(1) Die vertraglich vereinbarten Monats- und Dekadenliefermengen können mit einer Toleranz von 5 % unter- oder überschritten werden. Bis zum Ablauf eines Quartals ist die Quartalsmenge in vollem Umfang zu liefern.

(2) Bei Lieferungen aus Importen können die Vertragsmengen jeweils mit einer Toleranz von 5 % unter- oder überschritten werden. Für Lieferungen zum Export gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

§5

Schädlingsbefallene Erzeugnisse

(1) Pflanzliche Erzeugnisse sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern entsprechend der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen — (GBl. I S. 481) zu liefern. Müssen in Ausnahmefällen Lieferungen und Transporte mit schädlingbefallenen Erzeugnissen durchgeführt werden, sind vor der Verladung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die Behandlung der Ware zu treffen. Wird zwischen dem Lieferer und der Deutschen Reichsbahn Selbstbezettelung vereinbart, so hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß die Hauptzettel mit einem „K“ gekennzeichnet werden.

(2) Importlieferungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die Schädlingsbefall aufweisen, sind entsprechend den Festlegungen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes zu verwenden. Wird Schädlingsbefall an der Grenzübergangsstelle erkannt, so ist in den Verladepapieren ein entsprechender Vermerk für den Empfänger anzubringen. Die Kennzeich-

nung des Transportmittels hat nach Abs. 1 zu erfolgen. Bei Feststellung des Schädlingsbefalls am Empfangsort hat der Empfänger den für ihn zuständigen Staatlichen Pflanzenquarantänedienst zu benachrichtigen. Soweit die Entwesung der Ware und des Transportmittels festgelegt wird, hat dies der Empfangs-VEAB zu veranlassen. Der zuständigen Verkehrsdienststelle ist wegen der Entwesung des Transportmittels Mitteilung zu machen. Für Importlieferungen mit Schädlingsbefall sind zwischen den Vertragspartnern zur Abgeltung der Aufwendungen, die der Lieferer zu tragen hat, Pauschalbeträge zu vereinbaren.

§6

Beladung der Transportmittel

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, sich vor der Beladung vom einwandfreien Zustand des Transportmittels zu überzeugen und bei der Verladung das Transportmittel so herzurichten, daß ein ordnungsgemäßer und verlustloser Transport sowie eine einwandfreie Entladung des Gutes gesichert ist.

(2) Wird der Transportraum nicht ausgelastet, so hat der Vertragspartner den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen, der für die Nichtauslastung verantwortlich ist.

§7

Festlegung von Transportschäden

Wird bei der Entladung der Transportmittel ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse und Lademittel (z. B. Vorsetzwände, Wagendecken, Leinen/Stricke) festgestellt, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestätigte Probennehmer, Vertreter des Verkehrsträgers, Gutachter oder Sachverständige der Schaden protokollarisch (z. B. Tatbestandsaufnahme entsprechend dem Frachtrecht) aufgenommen wird. Beschädigte Erzeugnisse sind entsprechend den gegebenen Verhältnissen getrennt einzulagern. Der Lieferer hat das Recht, sich vom Zustand der Erzeugnisse innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige zu überzeugen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten

§8

Entgegennahmeverpflichtung**der getreide- und ölsaatenverarbeitenden Betriebe**

Die getreide- und ölsaaten verarbeitenden Betriebe haben Getreide und Ölsaaten auch über die Vertragsmengen hinaus entsprechend dem vorhandenen Lagerraum entgegenzunehmen, sofern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt. Über die Einlagerung oder Übernahme, Berechnung und Bezahlung der Ware sind zwischen den Vertragspartnern Vereinbarungen zu treffen.

§9

Lieferung

Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten werden in loser Schüttung geliefert. Gesackte Lieferungen bedürfen der besonderen Vereinbarung der Vertragspartner. Speisehülsenfrüchte, Mohn und Senf sind an die GHG gesackt oder abgepackt zu liefern. Für Leihverpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.